

Absender:
Markus Bönig
Hauptstraße 41
21266 Jesteburg

An das
Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

per E-Mail: poststelle@bmg.bund.de

Datum: 09. August 2026

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Betreff: Masernschutzgesetz – wissenschaftliche Entscheidungsgrundlagen, Gemeinschaftsschutz, 95-%-Schwelle, Schutz vulnerabler Personen, Alternativenprüfung und Evaluation der Wirksamkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes Zugang zu den nachfolgend bezeichneten amtlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention – Masernschutzgesetz – und den hierdurch eingeführten beziehungsweise geänderten Regelungen des § 20 IfSG.

Mein Antrag betrifft **nicht die allgemeine medizinische Frage, ob Masernimpfungen individuell wirksam sind**. Ebenso begehre ich keine neue wissenschaftliche Bewertung durch das Bundesministerium.

Gegenstand meines Antrags sind vielmehr die **bereits vorhandenen amtlichen Unterlagen**, aus denen sich nachvollziehen lässt,

1. auf welcher wissenschaftlichen Tatsachengrundlage die spezifische gesetzliche Eingriffsregelung beschlossen wurde,
2. welche Annahmen hinsichtlich Gemeinschaftsschutz und Schutz vulnerabler Dritter zugrunde gelegt wurden,
3. weshalb gerade die sanktionsbewehrte Nachweisregelung gegenüber weniger eingriffsintensiven Maßnahmen als erforderlich angesehen wurde,
4. wie die im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich angekündigte Evaluation durchgeführt wurde und
5. anhand welcher Erkenntnisse die Fortführung der gesetzlichen Regelungen bis heute beurteilt wird.

I. Ausgangspunkt des Informationsbegehrens

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/13452, wurde ausgeführt, dass Impfungen bei ausreichend hoher Immunität der Bevölkerung die Weiterverbreitung von Masern verhindern und dadurch Gemeinschaftsschutz erzeugen könnten.

Ferner wurde als Annahme zugrunde gelegt, dass zur Verhinderung der Masernzirkulation mindestens 95 Prozent der Bevölkerung immun sein müssten.

Ziel des Gesetzes wurde ausdrücklich sowohl mit einem verbesserten individuellen Schutz als auch mit einem ausreichenden Gemeinschaftsschutz, insbesondere zugunsten vulnerabler Personen begründet.

Weiter wurde angenommen, dass Personen ohne ausreichenden Masernschutz das Infektionsrisiko für Menschen erhöhen könnten, die sich insbesondere aufgrund ihres Alters oder aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst durch eine Impfung schützen können.

Unter „Alternativen“ wurde im Gesetzentwurf festgestellt, gleich wirksame Alternativen bestünden nicht.

Für die vorliegende Anfrage von besonderer Bedeutung ist ferner die ausdrückliche Ankündigung in der Gesetzesbegründung, nach Ablauf des 31. Juli 2021 gemeinsam mit den Ländern den Stand der Umsetzung zu prüfen. Die Evaluierung sollte insbesondere anhand der erreichten Masernimpfquoten und der Daten der Impfsurveillance erfolgen.

Auch der Nationale Normenkontrollrat hielt in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf fest, dass das Bundesministerium für Gesundheit den Umsetzungsstand nach dem 31. Juli 2021 evaluieren werde. Als Ziel wurden eine deutliche Steigerung der Impfquoten, der Schutz der Bevölkerung einschließlich vulnerabler Personengruppen und die mittelfristige Elimination der Masern bezeichnet.

Vor diesem Hintergrund beantrage ich Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

II. Wissenschaftliche Grundlage der 95%-Annahme

Ich beantrage Zugang zu sämtlichen beim BMG vorhandenen Unterlagen aus dem Zeitraum **1. Januar 2018 bis heute**, aus denen hervorgeht, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage bei Vorbereitung, Beratung, Verabschiedung oder späterer Evaluation des Masernschutzgesetzes die Annahme verwendet wurde, dass für einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz beziehungsweise zur Unterbrechung der Masernzirkulation eine Immunität beziehungsweise Impfquote von mindestens 95 Prozent erforderlich sei.

Dies umfasst insbesondere, soweit vorhanden:

a) wissenschaftliche Gutachten, Studienübersichten und Literaturzusammenstellungen,

- b) Stellungnahmen oder Zuarbeiten des RKI, der STIKO, des Paul-Ehrlich-Instituts, der WHO oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen,
- c) interne Vermerke und fachliche Bewertungen des BMG,
- d) Berechnungen, Modelle und Modellannahmen,
- e) Dokumente zur angenommenen Basisreproduktionszahl beziehungsweise effektiven Reproduktionszahl des Masernvirus,
- f) Sensitivitätsanalysen oder Berechnungen, aus denen hervorgeht, wie sich unterschiedliche Werte für Impfstoffwirksamkeit, Immunitätsdauer, Kontaktstruktur oder räumliche beziehungsweise soziale Clusterung nichtimmuner Personen auf den erforderlichen Immunitätsanteil auswirken,
- g) Unterlagen, aus denen hervorgeht, ob zwischen einer **Impfquote von 95 Prozent** und einer **tatsächlichen Immunitätsquote von 95 Prozent** unterschieden wurde,
- h) Unterlagen darüber, in welchem Umfang natürlich erworbene Immunität in die Berechnung der Populationsimmunität einbezogen wurde,
- i) Unterlagen dazu, ob und gegebenenfalls weshalb eine bundesweite durchschnittliche Impfquote als geeigneter Indikator für den tatsächlich bestehenden Gemeinschaftsschutz angesehen wurde.

Ich begehre hierbei ausdrücklich keine nachträgliche Berechnung oder neue wissenschaftliche Stellungnahme. Gegenstand sind lediglich bereits vorhandene Unterlagen.

III. Übertragung des Gemeinschaftsschutzes auf die konkrete gesetzliche Regelung

Ich beantrage Zugang zu sämtlichen vorhandenen Unterlagen, in denen geprüft oder bewertet wurde, in welchem Umfang die allgemeinen epidemiologischen Erkenntnisse zum Gemeinschaftsschutz gerade die vom Masernschutzgesetz erfassten Personengruppen und Einrichtungen betrafen.

Dies umfasst insbesondere Unterlagen zu folgenden Fragen:

- a) Welche Daten lagen darüber vor, welcher Anteil der Masernübertragungen in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gesundheitseinrichtungen und den übrigen von § 20 IfSG erfassten Einrichtungen stattfand?
- b) Welche Daten lagen über Masernausbrüche in diesen Einrichtungen vor?
- c) Welche Daten lagen über den Impf- beziehungsweise Immunitätsstatus der jeweiligen Indexfälle und Sekundärfälle vor?
- d) Welche Untersuchungen lagen darüber vor, in welchem Umfang ungeimpfte beziehungsweise nicht immune Personen in diesen Einrichtungen tatsächlich Infektionen an vulnerable Dritte weitergaben?

e) Welche Daten lagen über Erkrankungen von Personen vor, die aufgrund medizinischer Kontraindikation beziehungsweise ihres Alters nicht geimpft werden konnten?

f) Wurde quantifiziert, welcher Anteil des gesamten Maserninfektionsgeschehens durch die vom Gesetz erfassten Einrichtungen beziehungsweise Personen beeinflusst werden sollte?

g) Wurde prognostiziert oder modelliert, wie viele Maserninfektionen durch die Einführung der Nachweispflicht zusätzlich verhindert werden sollten?

h) Wurde prognostiziert, wie viele Infektionen, Erkrankungen oder schweren Verläufe speziell bei vulnerablen beziehungsweise medizinisch nicht impfbaren Personen hierdurch verhindert werden sollten?

Soweit entsprechende Prognosen oder Quantifizierungen **nicht erstellt wurden**, bitte ich nicht um eine nachträgliche Erstellung. Ich bitte lediglich um Zugang zu vorhandenen Unterlagen, aus denen sich ergibt, ob und in welcher Weise solche Fragen im Entscheidungsprozess behandelt wurden.

IV. Prüfung weniger eingriffsintensiver Alternativen

Der Gesetzentwurf stellte unter „Alternativen“ fest, es bestünden keine gleich wirksamen Alternativen.

Ich beantrage daher Zugang zu sämtlichen vorhandenen Unterlagen, aus denen die dieser Feststellung zugrunde liegende Prüfung hervorgeht.

Insbesondere beantrage ich Zugang zu Unterlagen über eine Prüfung oder einen Vergleich folgender Maßnahmen:

a) individualisierte Impferinnerungen,

b) systematische Impfstatuskontrollen bei Arztkontakten,

c) verbesserte Impfangebote ohne Sanktionsandrohung,

d) freiwillige Reihenimpfungen,

e) verstärkte Aufklärungsmaßnahmen,

f) Erinnerungssysteme der Krankenkassen,

g) Impfregister oder vergleichbare Surveillanceinstrumente,

h) gezielte Maßnahmen in regionalen oder sozialen Gruppen mit besonderen Immunitätslücken,

i) ausbruchsbezogene Betretungs- und Tätigkeitsverbote,

j) gezielte Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz besonders vulnerabler Personen,

k) Kombinationen der vorgenannten Maßnahmen ohne allgemeine sanktionsbewehrte Nachweispflicht.

Erfasst sind insbesondere:

- Wirtschaftlichkeits- oder Wirksamkeitsanalysen,
- Prognosen,
- wissenschaftliche Stellungnahmen,
- Ressortvermerke,
- Entscheidungsvorlagen,
- Länderstellungnahmen,
- Protokolle oder Ergebnisvermerke von Besprechungen sowie
- internationale Vergleiche mit Staaten mit freiwilligen beziehungsweise verpflichtenden Impfprogrammen.

Besonderes Interesse besteht an Unterlagen, anhand derer nachvollzogen werden kann, **warum die weniger eingriffsintensiven Maßnahmen nicht als gleich wirksam angesehen wurden.**

V. Die im Gesetzgebungsverfahren angekündigte Evaluation

Ich beantrage vollständigen Zugang zu den beim BMG vorhandenen Unterlagen über die in BT-Drs. 19/13452 angekündigte Evaluation des Masernschutzgesetzes.

Dies umfasst insbesondere:

1. den Evaluationsauftrag,
2. Evaluationskonzept beziehungsweise Evaluationsplan,
3. Festlegung der Evaluationsziele,
4. vorab festgelegte Kriterien und Endpunkte,
5. Methodenbeschreibung,
6. Festlegung von Vergleichszeiträumen,
7. Festlegung von Zielgrößen,
8. Korrespondenz mit dem RKI über die Evaluation,
9. Korrespondenz mit den Bundesländern,
10. Länderabfragen und deren Ergebnisse,
11. Sitzungsunterlagen und Besprechungsvermerke,
12. Zwischenberichte,
13. Abschlussberichte,
14. Auswertungen der Impfsurveillancedaten,
15. Entscheidungsvorlagen für die Hausleitung,
16. ministerielle Bewertungen der Evaluationsergebnisse,
17. Unterlagen zu gegebenenfalls festgestellten methodischen Einschränkungen,
18. Unterlagen über Verzögerungen oder Änderungen der Evaluation infolge der COVID-19-Pandemie,
19. Unterlagen über die Auswirkungen der Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2022 auf das Evaluationskonzept,
20. Unterlagen über eine mögliche Fortsetzung, Wiederholung oder Erweiterung der Evaluation.

Von besonderem Interesse ist, ob sich die Evaluation ausschließlich auf **Impfquoten** bezog oder darüber hinaus die mit dem Grundrechtseingriff verfolgten epidemiologischen Wirkungen untersucht wurden.

VI. Evaluation des tatsächlich erreichten Gemeinschaftsschutzes

Die Gesetzesbegründung zur Impfsurveillance führt aus, dass diese Daten nicht nur zur Bestimmung von Impfquoten, sondern auch zur Bewertung der Wirkung von Impfprogrammen und der Effekte von Impfungen auf ungeimpfte Personen verwendet werden können.

Ich beantrage deshalb Zugang zu allen beim BMG vorhandenen Unterlagen, in denen im Zusammenhang mit dem Masernschutzgesetz ausgewertet oder bewertet wurde:

- a) ob sich der Gemeinschaftsschutz nach Inkrafttreten des Gesetzes messbar verändert hat,
- b) ob ungeimpfte beziehungsweise nicht impfbare Personen nachweisbar einen zusätzlichen indirekten Schutz erfahren,
- c) ob sich die Häufigkeit von Masernübertragungen innerhalb der vom Gesetz erfassten Einrichtungen verändert hat,
- d) ob sich die Zahl von Maserninfektionen vulnerabler Personen verändert hat,
- e) ob die Wirkung der Nachweispflicht von der allgemeinen Wirkung der bereits zuvor bestehenden Impfempfehlung unterschieden wurde.

VII. Kausaler Zusatznutzen des Masernschutzgesetzes

Ich beantrage Zugang zu sämtlichen vorhandenen Unterlagen, die sich mit der Frage befassen, welcher **zusätzliche Effekt gerade auf das Masernschutzgesetz** und nicht lediglich auf die allgemeine Wirksamkeit von Masernimpfungen zurückzuführen ist.

Insbesondere:

- a) Vorher-Nachher-Vergleiche,
- b) Vergleiche zwischen Bundesländern oder Regionen,
- c) Analysen unterschiedlich intensiver Vollzugspraxis,
- d) Vergleiche erfasster und nicht erfasster Personengruppen,
- e) Untersuchungen des Zusammenhangs zwischen gesetzlichen Sanktionen und Impfquoten,
- f) Untersuchungen zu Bußgeld-, Tätigkeitsverbots- oder Betretungsverbotswirkungen,

g) wissenschaftliche beziehungsweise statistische Kausalanalysen,

h) Unterlagen zur Frage, wie COVID-19-bedingte Kontaktbeschränkungen, Schulschließungen, Reisebeschränkungen und sonstige Veränderungen der Jahre 2020 bis 2022 von einem etwaigen Effekt des Masernschutzgesetzes abgegrenzt wurden.

VIII. Schutz vulnerabler Personen als eigenständiger Evaluationsendpunkt

Da der Schutz von Personen, die sich nicht selbst durch Impfung schützen können, eine tragende Begründung des Gesetzes darstellt, beantrage ich Zugang zu allen vorhandenen Unterlagen, mit denen der tatsächlich erreichte Schutz dieser Personengruppe evaluiert wurde.

Insbesondere interessieren vorhandene anonymisierte beziehungsweise aggregierte Auswertungen über:

- Masernfälle bei Säuglingen vor regulärer Impffähigkeit,
- Masernfälle bei Personen mit medizinischer Kontraindikation,
- Masernfälle bei immunsupprimierten Personen,
- Expositionen dieser Personengruppen in den erfassten Einrichtungen,
- Infektionsquellen beziehungsweise Indexfälle, soweit epidemiologisch ermittelt,
- Veränderungen vor und nach Einführung des Masernschutzgesetzes.

Personenbezogene Einzelfalldaten werden ausdrücklich **nicht** verlangt.

IX. Fortlaufende Überprüfung nach 2022

Ich beantrage Zugang zu sämtlichen seit dem **1. Januar 2022** beim BMG vorhandenen Unterlagen, in denen die weitere Erforderlichkeit, Wirksamkeit oder Verhältnismäßigkeit der Regelungen zum Masernschutz bewertet wurde.

Hierzu gehören insbesondere Unterlagen über:

- a) die Fortführung der Nachweispflicht nach Abschluss der Übergangsphase,
- b) mögliche Änderungen oder Einschränkungen des Gesetzes,
- c) eine mögliche Aufhebung einzelner Bestimmungen,
- d) neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gemeinschaftsschutz,
- e) Änderungen der Impfquoten beziehungsweise Immunitätslage,
- f) Veränderungen des Maserninfektionsgeschehens,
- g) den Stand der Masernelimination,
- h) die Frage, ob die ursprünglichen Prognosen aus dem Jahr 2019 eingetreten sind,

i) die Frage, ob mildere Maßnahmen inzwischen als ausreichend angesehen werden könnten.

X. RKI-Forschungsprojekt zur Evaluation der Masernimpfpflicht

Nach öffentlich zugänglichen Informationen führte das Robert Koch-Institut im November 2024 im Rahmen eines Forschungsprojekts zur Evaluation der Masernimpfpflicht einen Workshop unter dem Titel „Die Masernimpfpflicht – eine Erfolgsgeschichte?“ durch. Das RKI bezeichnet die Veranstaltung ausdrücklich als Bestandteil eines Forschungsprojekts zur Evaluation der Masernimpfpflicht.

Ich beantrage daher Zugang zu allen beim BMG vorhandenen Unterlagen über dieses Forschungsprojekt, insbesondere:

- Auftrag beziehungsweise Projektvereinbarung,
- Finanzierung, soweit durch das BMG erfolgt,
- Leistungsbeschreibung,
- Forschungsfragen,
- Evaluationskonzept,
- Projektplan und Zeitplan,
- Zwischenberichte,
- Abschlussberichte, soweit vorhanden,
- Präsentationen an das BMG,
- Kommunikation zwischen BMG und RKI über Ergebnisse,
- Bewertungen der Ergebnisse innerhalb des BMG,
- Unterlagen über daraus erwogene politische oder gesetzgeberische Konsequenzen.

Soweit das Forschungsprojekt am 9. August 2026 noch nicht abgeschlossen sein sollte, beantrage ich lediglich Zugang zu den **bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag bereits vorhandenen Unterlagen**.

XI. Aktueller Bewertungsstand

Ich beantrage schließlich Zugang zu vorhandenen Vermerken, Vorlagen, Gutachten oder sonstigen Unterlagen, aus denen die gegenwärtige Beurteilung des BMG hervorgeht, weshalb die Regelungen des Masernschutzgesetzes in ihrer heutigen Form weiterhin erforderlich sind.

Insbesondere interessieren vorhandene Unterlagen darüber,

- welche konkreten Ziele heute noch nicht erreicht sind,
- anhand welcher Kriterien deren Erreichen festgestellt wird,
- welches Maß an Gemeinschaftsschutz aktuell besteht,
- welchen zusätzlichen Beitrag die gesetzliche Nachweispflicht hierzu leistet und
- unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen eine Änderung oder Aufhebung der betreffenden Regelungen in Betracht gezogen würde.

XII. Form des Informationszugangs

Ich bitte um **elektronische Übermittlung der Unterlagen in ihrer vorhandenen elektronischen Form**, vorzugsweise als durchsuchbare PDF-Dateien beziehungsweise bei Tabellen und Datensätzen in dem vorhandenen elektronischen Dateiformat.

Soweit einzelne Unterlagen bereits vollständig öffentlich zugänglich sind, genügt anstelle einer erneuten Übersendung die genaue Bezeichnung der jeweiligen Unterlage einschließlich Fundstelle und Versions-/Datumsangabe, sofern dadurch ein unmittelbarer und eindeutiger Zugriff auf exakt die begehrte Fassung möglich ist.

Soweit nur Teile eines Dokuments einem Ausschlussgrund unterfallen, beantrage ich gemäß § 7 Abs. 2 IFG ausdrücklich **Teilzugang unter Schwärzung lediglich der geschützten Passagen**.

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten nicht entscheidungsrelevanter natürlicher Personen bin ich einverstanden.

Sollten Unterlagen aufgrund eines Ausschlussgrundes ganz oder teilweise zurückgehalten werden, bitte ich um eine **konkrete dokumentbezogene Begründung**, aus der hervorgeht,

- welches Dokument betroffen ist,
- welcher Ausschlussgrund geltend gemacht wird und
- welcher Teil des Dokuments hiervon erfasst sein soll.

Soweit eine vorhandene Dokumenten-, Vorgangs- oder Aktenliste existiert, beantrage ich hilfsweise auch Zugang zu dieser Liste, insbesondere unter Angabe von Dokumenttitel, Datum und Aktenzeichen.

Sollten einzelne begehrte Unterlagen nicht beim BMG vorhanden sein, bitte ich – soweit ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich – um Mitteilung, welche Behörde oder Stelle nach Kenntnis des BMG über diese Unterlagen verfügt.

XIII. Gebühren

Ich bitte darum, den Antrag soweit möglich als elektronischen Informationszugang zu bearbeiten.

Sollten für die Bearbeitung voraussichtlich Gebühren und Auslagen von insgesamt mehr als **50 Euro** entstehen, bitte ich vor Entstehung dieser Kosten um Mitteilung der voraussichtlichen Höhe und darum, mir Gelegenheit zu geben, den Antrag gegebenenfalls sachgerecht einzugrenzen.

XIV. Bearbeitungsfrist

Gemäß § 7 Abs. 5 IFG sollen die begehrten Informationen unverzüglich und grundsätzlich innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden.

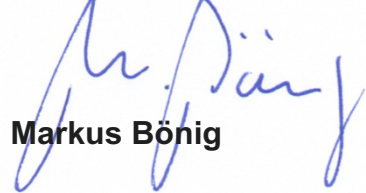
Sollte eine Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraums aufgrund des Umfangs des Antrags nicht möglich sein, bitte ich innerhalb dieser Frist um Mitteilung,

- welche Antragsblöcke bereits bearbeitet werden können,
- welche noch ausstehen und
- wann mit der jeweiligen Bearbeitung gerechnet werden kann.

Ich bin ausdrücklich mit einer **abschnittsweisen beziehungsweise sukzessiven Bescheidung und Übermittlung** einverstanden. Ein großer Gesamtumfang sollte daher aus meiner Sicht nicht dazu führen, dass bereits ohne Weiteres zugängliche Teile bis zum Abschluss sämtlicher Prüfungen zurückgehalten werden.

Ich bitte um Eingangsbestätigung unter Angabe des Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Bönig